

Deutsche Version/Entwurf

**Name** .....

**Straße**.....

**PLZ/Ort**.....

**Tel.:**.....

**Committee on the Rights of the Child (CRC)**

Human Rights Treaties Division (HRTD)

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights  
(OHCHR)

Palais Wilson - 52, rue des Pâquis  
CH-1201 Geneva (Switzerland)

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights  
(OHCHR)

Palais des Nations  
CH-1211 Geneva 10, Switzerland

**Beschwerde**

**eines unter Aufsichtspflicht staatlicher Obhut stehenden Minderjährigen  
Opfers von Menschenrechtsverbrechen, die sich gegen die  
Nichteinhaltung der Menschenrechte und Nichterfüllung der  
Normumsetzung aus UN- Kinderrechten Art. 39 KRK richtet**

des .....

als Beschwerdeführer

im Individualbeschwerdeverfahren zur Umsetzung der Kinderrechte der UN-  
Kinderrechtskonvention aus Deutschland

**Einleitung:**

Der Beschwerdeführer wurde am ..... geboren. Wegen Kindeswohlgefährdung wurde die staatliche Maßnahme der Heimeinweisung richterlich angeordnet. Der Beschwerdeführer wurde in ein Heim der Haasenburg GmbH im Land Brandenburg eingewiesen. In dem privatrechtlichen Heim herrschten willkürlich angeordnete Zwangsmaßnahmen, die gegen Menschenrechte verstießen. Der Beschwerdeführer stellte mit zahlreichen anderen Insassen Strafanzeige Akt.z. .... gegen die Betreiber. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Cottbus ist noch nicht abgeschlossen. Der Beschwerdeführer wird in wenigen Monaten volljährig. Der Beschwerdeführer muss jedoch vor Volljährigkeit seine Rechte aus Art. 39 der UN-Kinderrechtskonvention KRK durch Individualbeschwerde eingefordert haben. Die Einrichtungen der Haasenburg GmbH sind derweil geschlossen worden. Eine Weiterbetreuung wurde im Widerspruchsverfahren abgelehnt, was für die Glaubhaftmachung des Beschwerdeführers spricht.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Normenkollision des Art. 39 der KRK mit dem Art. 20 des 3. Fakultativprotokolls zur KRK, weil innerstaatliche Gesetze fehlen, die die Differenzierung aus der Stichtagsreglung ausgleichen, damit nicht "nur" der Beschwerdeführer in den Genuss der Wiedererlangung der Würde gelangt, sondern den ca. 400 000 Bürgern die gleiche Möglichkeit eingeräumt wird, die vor dem Beschwerdeführer Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit der Bundesrepublik Deutschland wurden, aber kein Individualbeschwerderecht besitzen, obwohl wie in Art. 39 der KRK in der "Vergangenheitsformulierung" benannt, sie Opfer von Menschenrechtsverbrechen "wurden" und damit Anspruch auf innerstaatliche Normumsetzung besitzen.

### **Begründung:**

Die Freiheit ist auch immer die Freiheit des Andersdenkenden! Auch der minderjährig Andersdenkenden! Denn zur Aufgabe der Pädagogik gehört die Anerziehung der Fähigkeit die Menschenrechte zu achten. Bestandteil der Menschenrechte ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Wird diese unter staatlich verordnete Zwangsmaßnahmen im Namen der Pädagogik unterdrückt, stünde dies im Widerspruch, da den Minderjährigen dann vermittelt würde, dass die Achtung des Menschenrechts dem Erziehungswillen der Gesellschaft unterliegt. Dies verstieße aber gegen die Grundsätze einer freiheitlich geprägten rechtstaatlichen Ordnung in einer Demokratie.

Wenn Minderjährige gegen ihr Willen von sechs "Aufsehern", denen eine pädagogische Ausbildung fremd ist, zur absoluten Bewegungslosigkeit fixiert werden, nur weil sie gegen kleinste Vorschriften der willkürlich erlassenen Hausordnung verstießen, dann ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht möglich. Schon gar nicht kann erkannt werden, wer in so einem Handgemenge sich Gedanken um die zu wahrenen sich dem Opfer erst in Zukunft bietenden Lebenschancen machte, wenn Gliedmaßen des Opfers in diesem Handgemenge dabei verdreht oder gebrochen werden könnten, was gelegentlich bei anderen Insassen passierte?

Da es weltweit kulturelle Rituale gibt, die mit Verstümmelung und Selbstverletzung einhergehen, diese aber im Selbstbestimmungsrecht der Völker akzeptiert sind, stellt sich die Frage, in wie weit Minderjährige Deutschlands selbstbestimmend ihre eigene Gesundheit gefährden dürfen, da die Fixierung zur Bewegungslosigkeit unter der angeblichen "Prämisse" des Selbstschutzes von der Heimleitung angeordnet war. Liegt eine Selbstverstümmelung schwerer im Gewicht als ein gebrochener Arm oder ausgekugelter Finger? Wenn die selbstbestimmungsrechtliche Beschneidung am Penis nur unter ärztlicher Aufsicht zulässig ist, müsste dann nicht bei nicht auszuschließender Gefahr von Knochenbrüchen auch ärztliches Personal während der Fixierung anwesend sein, gerade wenn sie gegen den Willen der Opfer vorgenommen wird?

Wenn die Sprache als Ausdrucksmittel seiner Selbstbestimmungswünsche akzeptiert wird, inwieweit werden solche Selbstbestimmungswünsche von Taubstummen erhört, die sich mit anderen Mitteln als der Sprache ausdrücken müssen? Wenn es also andere Ausdrucksmittel gibt, seine Selbstbestimmungswünsche zu äußern, in wie weit kann dann in der Ausübung der freien Entfaltung der Persönlichkeit auch die Selbstverstümmelung ein Ausdrucksmittel für Selbstbestimmung sein? Ist die Freiheit, sich mit Selbstverstümmelung zum Andersdenken zu offenbaren, nicht genau jene Freiheit, die wir den Andersdenkenden einräumen müssen, um dem Gebot der freien Entfaltung der Persönlichkeit gerecht zu werden?

Wenn es dem Kinde Israels erlaubt ist, sich zu beschneiden, sollte es anderen Kindern erlaubt sein, sich anderweitig zu verstümmeln um ihrerseits selbstbestimmt Persönlichkeit auszudrücken zu dürfen. Daher ist zwangsweise Unterbindung des Selbstbestimmungsrechts, auch zur Selbstverstümmelung, durch Fixierung als reine Vorsichtsmaßnahme fragwürdig, wenn sie nicht von einem Arzt begleitet ist, da nur er einschätzen kann, wann eine selbst zugeführte Verletzung das Kindeswohl so weit beeinträchtigt, dass dem Minderjährigen späterer Schaden bleibt.

Das Sicherstellen des "Selbstschutzes" der Minderjährigen durch Fixierung kann daher nicht plausibel vorgetragen werden um die Menschenrechtsverbrechen zu rechtfertigen.

Wenn ein Staat sich der Erziehung von Minderjährigen gesetzlich verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdung Maßnahmen zu bestimmen, dann muss dem Minderjährigen trotz allem die Freiheit eingeräumt sein, sich die entsprechende Einrichtung frei auswählen zu dürfen. Es geht nicht an, dass Minderjährige in gewinnorientierte private Unternehmen zwangsuntergebracht werden, aus denen ein Entkommen unmöglich ist. Jeder Minderjährige hat ein Recht darauf zu wissen, dass er frei ist, jederzeit das Heim zu wechseln. Denn Ziel einer Heimeinweisung ist nicht den Minderjährigen auf bestimmte Koordinaten zu beschränken, sondern erzieherisch ihn für die Aufgaben der Lebensbewältigung vorzubereiten.

Erziehung von Minderjährigen ist nicht gewinnorientiert kalkulierbar. Besondere Fürsorge, besondere Nahrungsmittelvorlieben, besondere medizinische Betreuung, besondere Lernschwächen auf die Rücksicht genommen werden muss, sind ein Risiko, das aber kein Risiko in der Erziehung staatlicher Aufsicht sein darf, sondern erwünscht sein muss, um die Minderjährigen optimal zu entwickeln. Entwicklung von Kindern ist nicht kalkulierbar. Daher müssen den Minderjährigen jederzeit Möglichkeiten eingeräumt sein, auf eigenem Wunsch von privat betriebene Heime in staatlich betriebene Heime zu wechseln, wenn die Minderjährigen der Gewinnerorientierung ausweichen möchten.

Solche grundlegenden Rechte blieben den Beschwerdeführer verwehrt. Er wurde gedemütigt, seelischen Grausamkeiten ausgesetzt, körperliche Gewalt und Fixierung ausgesetzt. Durch die traumatischen Erinnerungen ist er in seiner psychischen Belastbarkeit dem Druck des Bildungssystems und des Arbeitsmarktes nicht gewachsen. Ihn entstehen daher Nachteile in gesellschaftlicher, politischer, beruflicher und finanzieller Weise, dass seine freie Entfaltung der Persönlichkeit für den Rest seines Lebens eingeschränkt bleiben wird, weil er die sich ihm erst in Zukunft bietenden Lebenschancen mangels beruflicher Qualifizierung, wegen des Bildungsdefizits und der geringen Einkommen nicht nutzen kann.

Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde mit besonderen Augenmerk auf die Stichtagsregelung zum Individualbeschwerderecht des Art. 20 des 3. Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention, welches ihn im Unklaren lässt, ob sein Beschwerderecht auf die Zeit seiner Minderjährigkeit beschränkt ist. Da der Beschwerdeführer in wenigen Monaten volljährig wird, bangt er um seine Rechte aus Art. 39 der KRK, auf die er dann kein Anspruch mehr hätte.

Der Beschwerdeführer sieht sich derzeit nicht in der Lage, abschätzen zu können, wie hoch seine Schäden sein werden, da er nicht weiß, wie sich seine Lohnentwicklung zum Durchschnittsverdienst der deutschen Arbeitnehmer gestalten wird. Daher ist nicht abzuschätzen, welche geeigneten Maßnahmen in welchen finanziellen Höhen vom Staat zu treffen sind, damit seine Würde wiedergenesen kann, um sich wieder in der Gesellschaft integriert zu sehen. Der Beschwerdeführer geht davon aus, gestützt der Erfahrung, dass vor ihm ca. 400 000 Heimkinder erst in späteren Lebensabschnitten ihre Schäden aus den Menschenrechtsverbrechen erkennen und berechnen konnten, dass es auch ihm nicht eher gelingen kann, nachweislich Schäden aufzuführen, um den Staat zur Ergreifung der geeigneten Maßnahmen innerhalb eines Rechtsweges aufzufordern.

Doch wenn das Individualbeschwerderecht nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit bestünde, bietet sich dem dann volljährigen Beschwerdeführer kein gehbarerer Rechtsweg mehr, um auf das Recht aus Art. 39 zu klagen. Denn die innerstaatlichen Gesetze, die nur zum Teil Menschenrechtsverbrechen entschädigen könnten, sind entweder zeitlich begrenzt, unterliegen Verjährungsfristen, benötigen Nachweise gesundheitlicher Schäden oder werden von politischer Verfolgung abhängig gemacht. Keines dieser Gesetze kann den Beschwerdeführer befrieden, geschweige den Normen aus Art. 39 der KRK gerecht werden.

Die Beschwerde soll daher anregen, zu prüfen, ob Deutschland ein für in Minderjährigkeit gewordene Opfer von Menschenrechtsverbrechen explizites Minderjährigen- Opferentschädigungsgesetz benötigt, dass alle Menschenrechtsverbrechen abdeckt, dass die Normen des Art. 39 der KRK erfüllt und auf das jeder Bürger Anspruch hat, der als Minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde.

Der Beschwerdeführer sieht nur in der Schaffung eines solchen innerstaatlichen Gesetzes seine derzeitigen Rechte aus Art. 39 der KRK auch für die Zukunft gewahrt, um seine erst in späteren Lebensabschnitte erkennbaren und berechenbaren Schäden so auszugleichen und zu entschädigen, dass die gesellschaftliche Wiedereingliederung für den Rest seines Lebens gewahrt bleibt und seine freie Entfaltung der Persönlichkeit auch in finanzieller Hinsicht gesichert ist, damit ein Leben in Würde überhaupt möglich ist.

Der Beschwerdeführer sieht daher die Stichtagsregelung in Art. 20 des 3. Fakultativprotokolls zur KRK als Verstoß gegen das Differenzierungsverbot an, die Personengruppe der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit durch die Stichtagsregelung auseinander zu differenzieren. Die Stichtagsregelung bedeutet kein Mehrwert für die Kinderrechte. Die Differenzierung ist zudem unverhältnismäßig, da sie ca. 400 000 deutsche Opfer vom Individualbeschwerderecht ausschließt. Menschenrechte müssen immer für alle Menschen gelten. Die Opfer, die vor der Stichtagsregelung Opfer wurden, werden durch die Stichtagsregelung diskriminiert.

Daher bittet der Beschwerdeführer die Entscheidung über die Beschwerde nicht nur in Genf zu treffen, sondern auch um Weiterleitung der Beschwerde zum Mutterhaus der UN- Menschenrechtskonvention in New York, damit dort mit darüber entschieden werden kann, ob die Rechte aus Art. 39 der KRK nicht in die allgemeinen UN- Menschenrechte übernommen werden müssten, damit auch volljährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit ihre Rechte aus Art. 39 der KRK fortbestehend, also auch nach Eintritt in die Volljährigkeit aus den allgemeinen Menschenrechten einfordern können.

Diese außergewöhnliche Beschwerdeform macht sich notwendig, weil eine Protestnote, die an die Mitglieder der Deutsche National Coalition gerichtet war, von der Koordinierungsstelle der National Coalition, die in den Büros der Arbeitsgemeinschaft der Kinder und Jugendhilfe AGJ angesiedelt war, die mit Stimmhoheit in der National Coalition regierte und die in finanzieller Abhängigkeit zum Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ stand, den Mitgliedern der National Coalition vorenthalten wurde, so dass die Beschwerde gegen die Stichtagsregelung aus Art. 20 des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention und die Problematik der vorenthaltenen Menschenrechte der 400 000 ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, aus dem Interessenkonflikt des AGJ heraus, keine Erwähnung im Schattenbericht zum Staatenbericht und der folgenden Anhörung der National Coalition zum Staatenbericht in Genf gefunden hat. So konnte das Komitee in Genf von der wahren Situation der Menschenrechte Minderjähriger in Deutschland getäuscht werden.  
[ Zeuge: Robby Basler]

Das Bundesministerium hatte über den AGJ die Forderungen dieser Opfer nach gerechter Entschädigung und gerechtem Ausgleich für Folgeschäden unterdrückt, in dem diktatorisch gegen den Willen der Opfer ein willkürlicher Hilfsfonds geschaffen wurde, um der Öffentlichkeit vorzugaukeln, für die Opfer etwas getan zu haben. In Wirklichkeit dient der Hilfsfonds nur als Alibiveranstaltung, um den Betrug an die in ihrer Obhutnahme gestandenen Opfer und die an ihnen während ihrer Aufsichtspflicht begangenen Menschenrechtsverbrechen zu verschleiern und sich der Verantwortung zu entziehen, weil Deutschland mindestens 8 Milliarden Euro unrechte Staatseinnahmen aus Kinderzwangsarbeit dieser Opfer Profit geschlagen hat. [ Zeuge: Robby Basler]

Um diese 400 000 Opfer von einem eventuellen Individualbeschwerderecht auszuschließen, drängte Deutschland aus Angst, doch noch zur Verantwortung gezogen werden zu können, die Staaten zur raschen Ratifizierung dieser Stichtagsreglung aus Art. 20 des 3. Fakultativprotokolls. Es ist nämlich nicht ersichtlich, warum nicht auch volljährige Bürger, die Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit wurden, ein Individualbeschwerderecht besitzen sollen, ihre an ihnen in Minderjährigkeit begangenen Verbrechen vor dem Ausschuss des Komitees der UN-Kinderrechtskonvention vortragen zu können, also im "Namen der Kinder".

Daher legt der jetzt 17- jährige Beschwerdeführer vorsorglich schon jetzt seine Beschwerde ein, da sich ein Ausschöpfen eventuell vorhandener innerstaatlicher Rechtswege um Jahre hinziehen wird und der Beschwerdeführer dann an die 30 Jahre alt sein könnte. Den Beweis der Ausschöpfung innerstaatlichen Rechtsweges erbringt der Beschwerdeführer frühestens in ca. 10 bis 15 Jahren und könnte diesen dann nachreichen.

Da jedoch kein Minderjährigen- Opferentschädigungsgesetz existiert, besteht im Grunde auch kein Rechtsweg, den der Beschwerdeführer gehen könnte, um auf die Rechte aus Art. 39 der KRK zu klagen. Eine Verfassungsbeschwerde macht keinen Sinn, da das Verfassungsgericht dem Parlament nicht sagen darf, welche Gesetze es zu beschließen hat. Daher ist diese direkte Beschwerde dem Grunde nach zulässig, da sich keine andere innerstaatliche Möglichkeit bietet.

Der Beschwerdeführer hofft, dass der Ausschuss des Komitees der UN-Kinderrechtskonvention in Genf und die Generalversammlung der UN-Menschenrechtskonvention in New York durch die Kenntniserlangung sich nun angehalten sieht, Deutschland aufzufordern, "alle" geeigneten Maßnahmen zur Genesung der Würde zu treffen, also auch Entschädigungsgesetze zu schaffen und die UN beschließt, die Rechte aus Art. 39 der KRK mit in die allgemeinen UN-Menschenrechtskonvention zu übernehmen, damit alle Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit gleiche Rechte besitzen.

Hochachtungsvoll

Hamburg, den 30. April 2014

Zeugen: Robby Basler, Heilbronner Strasse 2, 60327 Frankfurt am Main

Beweise: Aktz. ...., Staatsanwaltschaft Cottbus